

---

## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) in den derzeit jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat am 21.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Form der öffentlichen Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hardt erfolgen, sofern keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Hardt unter [www.hardt-online.de](http://www.hardt-online.de).
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der Öffnungszeiten im Rathaus Hardt, Mariazeller Str. 1, 78739 Hardt, von jedermann kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden sie als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (3) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet.
- (4) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hardt zu Bauleitplänen durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Hardt und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gem. Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hardt vom 09.08.1976 außer Kraft.

**Hinweis nach § 4 (4) Gemeindeordnung:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Ausgefertigt

Hardt, den 22.04.2020



Michael Moosmann  
Bürgermeister